

Im Dezember 2009

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Bundesregierung: Viele Steueränderungen in der Pipeline

Die vielleicht wichtigste Aussage im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung lautet: Alle Maßnahmen des Koalitionsvertrages stehen unter **Finanzierungsvorbehalt**. Ob bzw. wann die beabsichtigten Steueränderungen umgesetzt werden, bleibt demzufolge abzuwarten. Sofern die Änderungen bereits für 2010 gelten sollen, **sollen** sie durch das **Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums** bis Weihnachten in trockenen Tüchern sein. Nachfolgend die wichtigsten steuerlichen Aspekte im Überblick:

Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums

- Zum 1.1.2010 sollen der **Kinderfreibetrag** auf 7.008 EUR (bis dato 6.024 EUR) und das **Kindergeld** um je 20 EUR erhöht werden.
- Ab dem 1.1.2010 soll für **Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe** der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gelten. Die Ermäßigung soll sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen umfassen.
- Bei **Kapitalgesellschaften** konnten Verlustvorträge nach der Unternehmensteuerreform 2008 nicht mehr genutzt werden, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren

mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 bis 50 %). Um diese **Abzugsbeschränkung zu entschärfen**, wurde eine **Sanierungsklausel** eingebaut, wonach Verluste bei Anteilsübergängen nach dem 31.12.2007 und vor dem 1.1.2010 erhalten bleiben, wenn das Unternehmen qualifiziert saniert wird. Das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums sieht eine **unbeschränkte Fortführung** der Sanierungsklausel über 2009 hinaus vor.

- Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde eine **Zinsschranke** eingeführt, die bewirkt, dass betriebliche Zinsaufwendungen nicht mehr unbeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Eingefügt wurde aber auch eine **Freigrenze**: Beträgt der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen weniger

Abgabetermin

für den Termin 11.1.2010 = 11.1.2010
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 11.1.2010 = 11.1.2010
(UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 11.1.2010 = 8.1.2010
(UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 11.1.2010 = 14.1.2010
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/08	3/09	6/09	10/09
+2,4 %	+0,5 %	+0,1 %	0,0 %

als 1 Mio. EUR (durch das Bürgerentlastungsgesetz rückwirkend für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 auf 3 Mio. EUR erhöht) greift die Zinsschranke nicht. Die zeitliche Beschränkung soll nunmehr aufgehoben werden, sodass die Freigrenze dauerhaft bei 3 Mio. EUR bleibt.

- Die **gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen für Immobilienmieten** sollen von 65 % auf 50 % reduziert werden.

- Einführung eines **Wahlrechts für geringwertige Wirtschaftsgüter**, wonach entweder die Sofortabschreibung bis 410 EUR oder die Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 EUR und 1.000 EUR möglich ist.

- Bei der **Erbschaftsteuer** sind folgende Erleichterungen vorgesehen:

1. Der Steuersatz der Steuerklasse II (gilt insbesondere für **Geschwister und Geschwisterkinder**) soll bei Zuwendungen ab 2010 auf einen neuen Steuertarif von **15 % bis 43 %** (bisher 30 % oder – bei hohen Erbschaften – 50 %) gesenkt werden.

2. **Vergünstigungen für die Unternehmensnachfolge:** Die Zeiträume, innerhalb derer das Unternehmen weitergeführt werden muss, sollen von sieben bzw. zehn Jahren auf fünf bzw. sieben Jahre verkürzt und die erforderlichen Lohnsummen jeweils abgesenkt werden. Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern müssen die Lohnsummenregeln nicht anwenden. Bisher liegt die Grenze bei 10 Mitarbeitern.

Weitere vorgesehene Maßnahmen

Darüber hinaus sind im Koalitionsvertrag zahlreiche, **zeitlich unkonkretisierte Steueraspekte** aufgeführt. Folgende Punkte sind besonders interessant:

- **Verständlichere und anwendungsfreundlichere Steuererklärungsdrucke** und Erläuterungen,
- Wiedereinführung des Abzugs privater Steuerberatungskosten,
- Einfachere **Rentenbesteuerung**,
- Überprüfung der Angemessenheit der Besteuerung des geldwerten

Vorteils aus der **Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge**,

- Prüfung, ob Arbeitnehmer die **Steuererklärung** auch für einen Zeitraum von zwei Jahren abgeben können.

Der bisherige **Einkommensteuertarif** soll möglichst zum 1.1.2011 in einen Stufentarif umgebaut werden. Zahl und Verlauf der Stufen müssen allerdings noch entwickelt werden.

Eine Kommission soll Vorschläge zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung erarbeiten. Diese soll auch den **Ersatz der Gewerbesteuer** durch einen höheren Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatz prüfen.

Die **Umsatzsteuer** entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer auch nach vereinnahmten Entgelten (**Istbesteuerung**) berechnet werden, sodass sie erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Die Bundesregierung beabsichtigt zu prüfen, ob die Istbesteuerung ausgeweitet werden kann. Daneben steht der **ermäßigte Steuersatz** in Höhe von 7 % auf dem Prüfstand.

Die Umsatzbesteuerung von **Postdienstleistungen** soll im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof umgehend angepasst werden. Nach dem Urteil bleibt die Grundversorgung der Bürger mit Postdienstleistungen umsatzsteuerfrei.

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 9.11.2009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093675; Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26.10.2009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093558

Für Unternehmer

Neuer Online-Dienst der EU zur Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die EU-Kommission bietet im Internet einen neuen Online-Dienst zur **Überprüfung** von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern an.

Unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/lang.do?fromWhichPage=vieshome&selectedLanguage=DE können Umsatzsteuer-Identifikationsnummern auf ihre Gültigkeit überprüft werden. Der Steuerpflichtige erhält hierüber eine **Bescheinigung**, die als Nachweis verwendet werden kann, dass auf Lieferungen an Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten zurecht keine Mehr-

wertsteuer erhoben wurde. Somit kann der Unternehmer belegen, dass er in **gutem Glauben** gehandelt hat. Es ist jedoch zu beachten, dass die Gültigkeitsüberprüfung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und deren Zuordnung zu einer bestimmten steuerpflichtigen Person nur **eines** der Elemente bei der Nachweisführung hinsichtlich der Umsatzsteuerfreiheit ist.

Für Kapitalanleger

Riesterzulage: Mittelbar berechnete Ehegatten benötigen einen eigenen Altersvorsorgevertrag

Mit der Riesterrente kann eine kapitalgedeckte **private Altersvorsorge** aufgebaut werden. Unmittelbar zugabenberechtigt sind grundsätzlich Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert sind, sind selbst nicht förderberechtigt. Sie können aber **mittelbar zugabenberechtigt** sein, wenn der Ehepartner unmittelbar zugabenberechtigt ist.

Ein nur mittelbar zugabenberechtigter Ehegatte hat aber nur dann einen Anspruch auf die Riesterförderung, wenn er einen **eigenen Altersvorsorgevertrag** abschließt. Ein Vertrag im Rahmen der eigenen **betrieblichen** Altersversorgung reicht nicht aus. In seinem ersten Urteil zur Riester-Rente hat der Bundesfinanzhof diese gesetzliche Einschränkung akzeptiert.

BFH-Urteil vom 21.7.2009, Az. X R 33/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093107

Für Arbeitnehmer

Mini-Jobs: Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld möglich

Im Zuge der Wirtschaftskrise sind viele Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen. Daher scheint ein 400-EUR-Job (Mini-Job) ein Ausweg zu sein, um die **finanzielle Lücke** zu schließen.

Zu beachten ist aber, dass der Mini-Job auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden kann. Hier ist zu differenzieren, **wann der Nebenjob aufgenommen worden ist**. Denn nur wenn der Mini-Job nach Beginn der Kurzarbeit angetreten wurde, rechnet die Bundesagentur für Arbeit einen Teil der Nebeneinkünfte auf das Kurzarbeitergeld an.

Hinweis: Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, es erhöht jedoch den Steuersatz für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte (sogenannter **Progressionsvorbehalt**, der bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt wird).

Für Arbeitgeber

Neue Sachbezugswerte für Verpflegung ab 2010

Ab 2010 betragen die amtlichen Sachbezugswerte für die **freie Verpflegung** monatlich 215 EUR (bisher 210 EUR). Für die freie Unterkunft verbleibt es bei dem Wert von 204 EUR. Dementsprechend ergibt sich für 2010 ein monatlicher **Gesamtsachbezugswert** (Verpflegung und Unterkunft) von **419 EUR**.

Die neuen Sachbezugswerte für **Frühstück, Mittag- und Abendessen** lauten:

- Frühstück monatlich: 47 EUR (bis 2009: 46 EUR)
- Frühstück je Mahlzeit: 1,57 EUR (bis 2009: 1,53 EUR)
- Mittagessen/Abendessen monatlich: jeweils 84 EUR (bis 2009: 82 EUR)
- Mittagessen/Abendessen je Mahlzeit: jeweils 2,80 EUR (bis 2009: 2,73 EUR)

Hinweise

Der Vorteil, den Arbeitnehmer durch die kostenfreien Mahlzeiten im Betrieb erhalten, gehört in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts **zum steuerpflichtigen Arbeitslohn**. Beahlt der Arbeitnehmer für die Mahlzeiten ein Entgelt in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts, entsteht kein geldwerter Vorteil.

Amtliche Sachbezüge werden für die freie Unterkunft festgesetzt, nicht hingegen für die freie Wohnungsüberlassung. Bei einer unentgeltlichen oder verbilligten **Überlassung einer Wohnung** erfolgt die Bewertung grundsätzlich mit dem **ortsüblichen Mietpreis**.

Nach den Lohnsteuerrichtlinien, die für die Finanzverwaltung bindend sind, ist eine Wohnung eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt möglich ist. Es muss zumindest eine einer Küche vergleichbare **Kochgelegenheit und eine Toilette** vorhanden sein. Demnach ist ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und Toilette als Nebenraum als Wohnung zu klassifizieren. Handelt es sich um Wohnraum bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche, liegt eine Unterkunft vor.

Zweite Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19.10.2009, BGBl I 2009, 3667

Für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung: Bei Pkw-Privatnutzung trotz Nutzungsverbot

Bei einem ausdrücklichen Verbot der privaten Nutzung des Betriebs-Pkws kommt **es statt eines Sachbezugs** zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn der Wagen durch den GmbH-Geschäftsführer vertragswidrig privat gefahren wird.

Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen (Revision anhängig) auch dann, wenn es sich um einen nicht beherrschenden Gesellschafter handelt und in allen Fällen, in denen der Geschäftsführer den Pkw **ohne entsprechende Gestattung** der GmbH privat nutzt.

Trotz ausgesprochenem Nutzungsverbot spricht – so das Finanzgericht Niedersachsen – der **Anscheinsbeweis** für eine Privatnutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer. Dieser Anscheinsbeweis konnte im Urteilsfall nicht entkräftet werden, da

- kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wurde,
- keine organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, um eine Privatnutzung auszuschließen,

- eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit des Geschäftsführers auf den Pkw bestand und
- der Gesellschafter privat über keinen entsprechenden Fuhrpark verfügte.

Hinweise

Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung ist nicht die Ein-Prozent-Regel, sondern der gemeine Wert unter Berücksichtigung eines **angemessenen Gewinnaufschlags** zu berücksichtigen.

Um eine verdeckte Gewinnausschüttung auszuschließen, sollte die private Nutzung vertraglich ausgeschlossen **und unbedingt überwacht** werden.

FG Niedersachsen vom 19.3.2009, Az. 11 K 83/07, Revision unter VI R 43/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093593

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag für Pkw: Trotz bisheriger Ein-Prozent-Regel zulässig

Ein Investitionsabzugsbetrag kann u.a. auch für die geplante Anschaffung eines **neuen oder gebrauchten Pkws** geltend gemacht werden. Voraussetzung ist u.a., dass der Pkw mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung folgenden Wirtschaftsjahres **zu mindestens 90 % betrieblich genutzt** wird.

Sofern die ausreichende betriebliche Nutzung bei der Bildung nicht glaubhaft gemacht werden kann (**Nutzungsabsicht**), wird der Investitionsabzugsbetrag von vornherein nicht gewährt. Stellt sich erst später heraus, dass die betriebliche Nutzung zu gering ist, muss der Abzugsbetrag **im Jahr der Inanspruchnahme** rückwirkend rückgängig gemacht werden.

Wird die Privatnutzung anhand der **Ein-Prozent-Regel** besteuert, geht die Finanzverwaltung von einem betrieblichen Nutzungsumfang unterhalb der 90%-Grenze aus, sodass die Nutzungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

Urteilsfall: Ein Freiberufler, der bereits ein Fahrzeug unter Anwendung der Ein-Prozent-Regel nutzte, begehrte für einen neuen Pkw einen Investitionsabzugsbetrag. Das Finanzamt erkannte den Abzugsbetrag nicht an, da bei der

Prognoseentscheidung die bisherigen betrieblichen Verhältnisse zu berücksichtigen sein. Aufgrund der Ein-Prozent-Regel sei davon auszugehen, dass bislang keine ausreichende betriebliche Nutzung vorgelegen habe. Dies sei auch für die Zukunft anzunehmen.

Für das Finanzgericht des Saarlands war es hingegen ausreichend, dass der Steuerpflichtige ankündigte, die betriebliche Nutzung anhand eines **Fahrtenbuches** nachzuweisen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die tatsächliche Privatnutzung in zurückliegenden Zeiträumen nicht höher als 10 % war.

Fazit: Wird der Beschluss des Finanzgerichts vom Bundesfinanzhof bestätigt, reicht die Ankündigung eines Fahrtenbuches für die **Bildung** eines Investitionsabzugsbetrags aus.

FG Saarland vom 30.7.2009, Az. 1 V 1185/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093588

Für Arbeitnehmer

Abfindungen: Tarifbegünstigung auch bei Zufluss in verschiedenen Veranlagungszeiträumen

Sofern Arbeitnehmer für die Aufgabe ihrer Tätigkeit eine Abfindung erhalten, kann diese **ermäßigt besteuert** werden. Nach ständiger Rechtsprechung kann die Tarifiermäßigung aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Abfindung **in einem Veranlagungszeitraum** gezahlt wird und durch die **Zusammenballung von Einkünften** erhöhte steuerliche Belastungen entstehen.

Diese Rechtsprechung wurde aktuell etwas **aufgeweicht**. Danach ist eine Abfindung auch dann begünstigt, wenn zu einer Hauptentschädigung eine in einem anderen Veranlagungszeitraum zufließende **minimale** Teilleistung hinzukommt. Im Streitfall wurde die Abfin-

dung in zwei Teilbeträgen ausgezahlt: 1.000 EUR in 2006 sowie 76.257 EUR in 2007. Da die erste Teilzahlung nur minimal war, konnte die zweite Zahlung tarifbegünstigt besteuert werden.

BFH-Urteil vom 25.8.2009, Az. IX R 11/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093493

Für Unternehmer

Vorsteuerberichtigung beim Übergang zur Kleinunternehmerregelung

Unternehmer spielen insbesondere zum Jahreswechsel mit dem Gedanken, von der Regelbesteuerung zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung zu wechseln. Der Wechsel gelingt, wenn der Umsatz in 2010 voraussichtlich maximal 50.000 EUR und **in 2009 nicht mehr als 17.500 EUR** beträgt.

Bei der Kleinunternehmerregelung verzichtet der Gesetzgeber auf die Erhebung der Umsatzsteuer. Kleinunternehmer werden also im Ergebnis **wie Privatpersonen** behandelt.

Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass es hierdurch zu einer **Berichtigung** der bisher vorgenommenen **Vorsteuerbeträge** kommen kann. Mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs urteilte das Finanz-

gericht München, dass der Übergang zum Kleinunternehmer genauso eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse darstellt wie der umgekehrte Wechsel zur Regelbesteuerung.

Hinweis: Eine Vorsteuerberichtigung erfolgt innerhalb von fünf und bei Gebäuden innerhalb von zehn Jahren seit dem Beginn der erstmaligen Verwendung.

FG München vom 29.1.2009, Az. 14 K 4178/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093594

Für Arbeitgeber

Zu Unrecht abgeführte Lohnsteuer stellt Arbeitslohn dar

Wenn ein Arbeitgeber keinen Lohn ausbezahlt, aber die entsprechende Lohnsteuer an das Finanzamt abführt, stellt die abgeführte Lohnsteuer beim Arbeitnehmer steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Dies gilt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn der Lohnsteuerabzug aufgrund der bereits ausgestellten **Lohnsteuerbescheinigung** für das Steuerjahr nicht mehr geändert werden kann.

In der Urteilsbegründung führte der Bundesfinanzhof aus: Auch wenn der Arbeitgeber eine nicht geschuldete Lohnsteuer abführt, leistet er dennoch **für Rechnung des Arbeitnehmers**. Deshalb ist die nicht geschuldete und zu Unrecht abgeführte Lohnsteuer auf die

Einkommensteuerschuld des Arbeitnehmers anzurechnen.

Hinweis

Ob **negativer Arbeitslohn** vorliegt, wenn der Arbeitnehmer die ohne Gehaltszahlung abgeführte Lohnsteuer aus zivilrechtlichen Gründen später an den Arbeitgeber zu erstatten hat, wurde nicht thematisiert.

BFH-Urteil vom 17.6.2009, Az. VI R 46/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093301

Für Unternehmer

Fahrtenbuch: Bei widersprüchlichen Angaben nicht ordnungsgemäß

Der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ist im Gesetz nicht definiert. Aus der Rechtsprechung ergibt sich u.a., dass die Eintragungen **vollständig und zeitnah** vorzunehmen sind. Sofern das Fahrtenbuch inhaltliche Unregelmäßigkeiten aufweist, kann die Ordnungsmäßigkeit angezweifelt werden.

Im zugrunde liegenden Fall **differierten die Ortsangaben zwischen Tankrechnungen und Fahrtenbuch** an mehreren Tagen. Demgegenüber entsprachen die Fahrtenbucheintragungen weitestgehend den Eintragungen in den Terminkalendern.

Stimmen zwar die Ortsangaben im Fahrtenbuch mit denen im Terminkalender, nicht aber mit denen in Tankquittungen überein, spricht dies gegen eine zeitnahe Erfassung der einzelnen Fahrten. Die Übereinstimmungen, so das Finanzgericht München, belegen, dass die **Fahrtenbucheintragungen regelmäßig nachträglich** anhand der Vermerke in den Terminkalendern vorgenommen wurden. Da etwaige Terminänderungen in den Terminkalendern nicht mehr korrigiert wurden, ergaben sich die Abweichungen.

Durch ein derartiges Vorgehen wird die Beweiskraft in Bezug auf das **Erfordernis der zeitnahen Erstellung** und Authentizität in erheblichem Maße in Zweifel gezogen und lässt auch die Unrichtigkeit der übrigen Eintragungen befürchten. Solche **mangelhaften Fahrtenbücher** können der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden. Dies hat zur Folge, dass die Privatnutzung selbst dann nach der pauschalen **Ein-Prozent-Regel** zu ermitteln ist, wenn bedingt durch die regionale Lage zumeist Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegt werden.

FG München vom 14.5.2009, Az. 15 K 2945/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093560

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.